
Strafrecht I

Christof Riedo

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches

Allgemeine Bemerkungen zum "BT"

- Umschreibung der einzelnen strafbaren Verhaltensweisen (Deliktsdefinitionen und Strafdrohungen)
- Aufgeteilt in 19 Titel anhand der jeweiligen Rechtsgüter (Leib und Leben, Vermögen, Ehre usw.)

Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB)

Tötungsdelikte

- Rechtsgut: Das Leben eines anderen Menschen
 - Zustand und Lebenserwartung des betreffenden Menschen sind irrelevant
 - Deliktvollendung bei Tod des Opfers
 - Selbstmord (-versuch) ist nicht strafbar
 - Tiere fallen nicht unter die Art. 111 ff. (Sachbeschädigung /Tierschutzgesetz)

Beginn des menschlichen Lebens

- Leben beginnt vor der Geburt

Aber: Vor der Geburt gelten besondere Regeln (Schwangerschaftsabbruch: Art. 118)

→ Besonderer Begriff im StGB

- h.L.: Massgebend ist der Beginn der Geburtswehen (sog. Eröffnungswehen)
- Bei Kaiserschnitt: Massgebend ist der Beginn der Operation durch die Narkose

Ende des menschlichen Lebens

- Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen:
 - Herz-Kreislauf-Tod
 - Hirntod

Tatbestände (Übersicht)

Vorsatz	Fahrlässigkeit
Grundtatbestand: Art. 111	Einzigiger Tatbestand: Art. 117
Qualifikation: Art. 112	
Privilegierung: Art. 113, 114, 116	
Sonderfall: Art. 115	

Vorsätzliche Tötung (Art. 111)

- Grundtatbestand
- Objektiver TB: Verursachung des Todes eines anderen Menschen
 - Tatmittel irrelevant (auch durch Erschrecken usw.)
 - Erfolgsdelikt
- Subjektiver TB: Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt

Mord (Art. 112): Übersicht

- Qualifizierter Tatbestand
- Objektiver und subjektiver TB: Vgl. Art. 111
ABER: Besondere Skrupellosigkeit, also namentlich wenn:
 - der Beweggrund,
 - der Zweck oder
 - die Ausführung der Tat besonders verwerflich sind.

Mord (Art. 112): Skrupellosigkeit

- Gesamtwürdigung der inneren und äusseren Tatumstände
- Indizien:
 - Subjektive Beweggründe und Triebfedern: Mordlust, Habgier, Rache, Egoismus, Verdeckung eines Verbrechens
 - Objektive Umstände: besondere Grausamkeit, Heimtücke, Kaltblütigkeit

Mord (Art. 112): Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz :
 - hinsichtlich der Tötung und
 - hinsichtlich der qualifizierenden Umstände
- Umstritten: Kann Eventualvorsatz genügen?

Totschlag (Art. 113): Übersicht

- Privilegierter Tatbestand
- Objektiver und subjektiver TB: Vgl. Art. 111
ABER: Handeln...
 - in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder
 - unter grosser seelischer Belastung.

Totschlag (Art. 113): Gemütsbewegung

- Affekttat; Kurzschlussstat
 - ➔ Selbstbeherrschung erschwert
- Mögliche Ursachen der Gemütsbewegung:
 - Sthenischer Affekt: Jähzorn, Wut, Eifersucht usw.
 - Asthenischer Affekt: Verzweiflung, Angst, Trauer usw.
- Der Affekt muss entschuldbar, durch die äusseren Umstände psychisch nachvollziehbar und ethisch gerechtfertigt sein

Totschlag (Art. 113): Belastung

- Verzweiflungstat
- Beispiel: Eine Frau versuchte, ihr behindertes Kind zu töten, nachdem sie es fünfzehn Jahre lang gepflegt hatte und an einer schweren Erschöpfungsdepression litt

BGE 104 IV 150: Tod im Kuhstall

Als das Ehepaar B. eines Morgens um 5.30 Uhr früh im Kuhstall arbeitete, rannte Frau B. plötzlich ins Haus, holte ein 6mm-Flobertgewehr und schoss auf ihren Ehemann.

In der Folge traf sie verschiedene Vorkehren, um einen allfälligen Verdacht von sich abzuwenden und auf einen unbekanntem Dritten zu lenken.

Der Tötung waren jahrelange Konflikte vorausgegangen, unter der Frau B. schwer gelitten hatte. Die Täterin hatte den Tatentschluss erst am besagten Morgen gefasst, in Erwartung eines weiteren "Riesenkrachs".

BGE 130 IV 58: Raserei

X. und Y. lieferten sich zwischen A. und B. ein Autorennen. Vor dem Ortseingang von B. setzte X. zu einem Überholmanöver an; die Geschwindigkeit der beiden Fahrzeuge betrug rund 120-140 km/h.

X. verlor die Herrschaft über seinen Wagen; sein Fahrzeug erfasste auf dem Trottoir zwei Jugendliche. Beide Opfer erlitten tödliche Verletzungen.

Y. bremste seine Fahrt erst ab, als er erkannte, dass der Wagen von X. ins Schleudern geriet, fuhr dann aber am Unfallauto vorbei, ohne sich weiter um das Unfallgeschehen zu kümmern.

BGE 101 IV 279 : Tod im Weiher

Zita erklärte Martin, er habe sie geschwängert und setzte ihm eine Frist, um eine Abtreibungsmöglichkeit zu finden - andernfalls würde sie seine Verlobte benachrichtigen.

In der Folge fuhr Martin mit Zita zu einem Weiher, wo die Abtreibung stattfinden sollte. Martin nahm einen Revolver aus der Tasche, und als Zita von ihm wegblickte, gab er aus etwa 50 cm Entfernung einen Schuss auf ihren Hinterkopf ab.

Dann versenkte er die Leiche mit einer Zementröhre im Weiher.

BGE 120 IV 265: "Da langet en Gurt"

E., G., B. und das Mädchen R. bildeten eine Clique. Auf einer gemeinsamen Fahrt im Auto des B. zog G. seinen Gürtel aus und legte ihn der vor ihm sitzenden R. um den Hals. Als R. wegen des Würgens hustete, sagte B. zu ihr, sie solle nicht in seinen Wagen kotzen. Als B. Striemen am Hals von R. feststellte, forderte er E. und G. auf, mit dem Würgen aufzuhören.

Diese erwiderten, jetzt müssten sie R. umbringen, "sonst würde sie später etwas sagen". R. bewegte sich in diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, lebte aber noch. B. erkannte nun, dass es sich nicht mehr um einen Spass handeln konnte. Er griff jedoch nicht ein und hielt auch nicht an, weil er Angst hatte, "dass irgend etwas von diesem Würgen auskomme und er zur Polizei hätte gehen müssen".

BGE 108 IV 99: Blutige Aussprache

R. hatte sein fünf Monate altes Kind schwer misshandelt. Sein Schwiegervater M. wollte unter vier Augen mit R. über das Vorgefallene sprechen. Er begab sich zu diesem Zweck nach Langenthal, wobei er eine geladene Pistole mit sich führte. Anlässlich der Aussprache sagte R. seinem Schwiegervater, das Ganze gehe ihn nichts an. Im Zuge der weiteren Auseinandersetzung erschoss M. seinen Schwiegersohn.

Nach der Schussabgabe begab sich M. zum Pfarrer der *Missione Cattolica Italiana*, gestand die Tat und veranlasste die Meldung an die Polizei.

Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Privilegierter Tatbestand
- Vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid

Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Eindringliches Verlangen: Aktives Verhalten des Betroffenen
 - Eine bloße Einwilligung genügt nicht (unverzichtbares Rechtsgut)

Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Ernsthaftes Tötungsverlangen: Dem wahren und unbeeinflussten Willen des Opfers entsprechend
 - ➔ Urteilsfähigkeit vorausgesetzt

Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Motiv des Täters: Handeln aus achtenswerten Beweggründen, z.B. aus Mitleid
 - ➔ Nach den Umständen des konkreten Einzelfalles

Kindestötung (Art. 116)

- Privilegierter Tatbestand
- Tötung eines Kindes durch die Mutter während der Geburt oder unter dem Einfluss des Geburtsvorganges
 - ➔ Sonderdelikt

Kindestötung (Art. 116)

- Mögliche Dauer des Einflusses des Geburtsvorganges
 - ➔ Unklar (kein Präjudiz): wohl höchstens einige Stunden

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

- Sonderfall
- Anstiftung und Gehilfenschaft zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Beweggründen (egoistischen Motiven)
 - ➔ Teilnahme an einer nicht tatbestandsmässigen Haupttat

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

- Selbstsüchtige Beweggründe:
 - ➔ Der Täter muss einen persönlichen Vorteil haben (materieller oder immaterieller Natur)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

- Beihilfe durch Unterlassen?
 - Garantenstellung vorausgesetzt
 - Wille des urteilsfähigen Selbstmörders zu beachten?
- Drei Positionen....

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

- Position 1 (BHGSt):
Vorsätzliche Tötung, wenn der Selbstmörder die Herrschaft über das Geschehen verloren hat (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

- Position 2 (Walder):
Der Garant darf passiv bleiben, wenn der Entschluss zum Selbstmord aus freiem Willen gefasst wurde.
 - ➔ Aber: Ändert der Selbstmörder seine Meinung, lebt die Garantenpflicht wieder auf.
- Was heisst "freier Wille"? (Depressionen usw.)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)

- Position 3 (Stratenwerth):
Es ist höchstens Art. 115 anwendbar.
→ Das Unterlassen darf zu keiner schärferen Haftung führen als aktives Tun.

Fahrlässige Tötung (Art. 117)

- Tötung eines anderen Menschen durch unsorgfältiges Handeln
- Begriff der Fahrlässigkeit nach Art. 12 Abs. 3

BGE 103 IV 12: Nur ein Spiel

G. manipulierte vor den Jugendlichen H. und S. an seiner Dienstpistole, die er u.a. mit Taschenmunition lud und entlud.

Gegen 6 Uhr, als G. schlief, nahm S. die von G. in Gegenwart der Jugendlichen im Korridorschrank versorgte Waffe, in deren eingesetztem Magazin sich noch eine Patrone befand und spielte mit ihr. Das tat nach ihm auch H., der die Pistole unbeabsichtigt durchlud, abdrückte und damit den S. tödlich am Kopf traf.

BGE 114 IV 100: Heisse Fesselspiele

Frau X. und Frau Y. hielten sich bei Z. auf, wobei es zu Sexspielen kam. Z. setzte sich nackt auf das Bett und liess sich von Frau X. die Hände auf dem Rücken fesseln. Frau X. legte ein Bergseil um den Hals des Z. und verschnürte es hinten am Hals mit einem einfachen Knoten.

Daraufhin legte sich Z. auf den Bauch, während sich die beiden Frauen auf der linken und rechten Seite des Bettes aufstellten. Sie ergriffen je ein Seilende und strafften dieses. Plötzlich fiel der Kopf des Z. nach vorne und dieser gab nach kurzem Röcheln kein Lebenszeichen mehr von sich.

Kriminologisches: Verurteilungen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Art. 111	70	74	48	46	77	67	73
Art. 112	16	22	17	10	35	24	16
Art. 113	9	6	5	3	4	5	2
Art. 114	1	0	0	2	1	2	0
Art. 115	0	0	1	0	0	1	1
Art. 116	0	0	1	1	1	0	0
Art. 117	185	222	160	202	195	176	141

Sonderfragen #1: Strafdrohungen

- Stufenfolge:
 - Mord (Art. 112)
 - Vorsätzliche Tötung (Art. 111)
 - Totschlag (Art. 113)
 - Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)
 - Tötung auf Verlangen (Art. 114) und
Kindestötung (Art. 116)
 - Fahrlässige Tötung (Art. 117)

Sonderfragen #2: Kausalität

- Bei Vorsatzdelikten: Bedingungstheorie (conditio sine qua non)
- Bei Fahrlässigkeitsdelikten: Bedingungs- und Adäquanztheorie

R v. Blaue (1975) 61 Cr. App. R. 271

Blaue drang in das Haus einer Zeugin Jehovas ein und verlangte von ihr die Duldung des Beischlafes.

Als das Opfer ablehnte, stach Blaue vier Mal zu. Das Opfer war schwer verletzt, hätte aber mit einer Bluttransfusion gerettet werden können. Im Spital lehnte das Opfer eine Bluttransfusion aus religiösen Gründen ab – worauf es verstarb.

Sonderfragen #3: Versuch

- Schwellentheorie (BGer)
- Vorbereitungshandlungen zu Mord und vorsätzlicher Tötung sind strafbar (Art. 260^{bis} StGB)

Sonderfragen #4: Teilnahme

- Bei Beteiligung mehrerer an Straftaten gemäss Art. 111-113:
 - ➔ Art. 27: Persönliche Verhältnisse
- Beteiligung an Kindestötung (Art. 116):
 - ➔ Art. 26: Sonderdelikt

Sonderfragen #5: Unterlassung

- Tötung durch Unterlassung ist bei vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikten möglich
- ➔ Achtung: Garantenstellung vorausgesetzt

Sonderfragen #6: Konkurrenzen

- Verschiedene Tötungsdelikte schliessen einander gegenseitig aus.
- Raub (Art. 140): Echte Konkurrenz
- Fahrlässige Tötung und Widerhandlung gegen das SVG: Echte Konkurrenz, sofern über den Getöteten hinaus weitere Personen gefährdet wurden

Sterbehilfe

- **Sterbehilfe ohne Lebensverkürzung**

Abgabe schmerzstillender Mittel usw.

➔ Strafrechtlich irrelevant

Sterbehilfe

- **Tötung auf Verlangen**
 - ➔ Strafbar nach Art. 114

Sterbehilfe

- **Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord**
 - ➔ Strafbar nach Art. 115

Sterbehilfe

- **Sterbehilfe mit Lebensverkürzung
(indirekte Sterbehilfe)**

Grundsatz: Lebenserhaltung als primäre ärztliche Pflicht

Aber: Schmerzlinderungsinteresse des Patienten

➔ Der Arzt darf u.U. ein (erlaubtes) Risiko der lebensverkürzenden Wirkung eingehen

Sterbehilfe

- **Aktive Sterbehilfe mit gezielter Lebensverkürzung**

- ➔ Strafbar nach Art. 111 / 112 / 114

- Auch dann, wenn der baldige sichere Tod lediglich beschleunigt wird
 - Auch bei Einwilligung des Patienten

Sterbehilfe

- **Sterbehilfe durch Sterbenlassen (passive Sterbehilfe)**
 - Verzicht auf Massnahmen, die das Leben eines sterbenden Menschen für kurze Zeit verlängern könnten
- Je nach Umständen des Einzelfalls

Sterbehilfe

- **Richtlinie zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende vom 25. November 2004**
- **Parlamentarischer Vorstösse verlangen eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe ("Sterbetourismus"; EXIT)**
- ➔ **Bundesrat hat das BJ zur Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts beauftragt**

Zwangsernährung

- **Pflicht zur Zwangsernährung bei Hungerstreik, z.B. von Strafbefangenen?**
Garantenstellung \leftrightarrow Körperliche Integrität
- **Unterschiedliche Auffassungen:**
 - D: Zwangsernährung zulässig
 - GB: Wille des Betroffenen zu achten

Polizeilicher Schusswaffengebrauch

- **Schwerer Grundrechtseingriff**
 - Gesetzliche Grundlage
 - Öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit

- **Notwehr / Notstand?**